

## Zusammenfassende Erklärung

72. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Nördliche Halbinsel Hentenberg“

Die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgte im Rahmen der planerischen Abwägung durch den Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

### **1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

#### **1.1. Umweltbelange**

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte anhand der einzelnen für diesen Planungsfall relevanten Umweltmedien/ Schutzgüter. Bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen wurden diejenigen Schutzgüter in den Blick genommen, welche nach heutigem Kenntnisstand von der Planung betroffen sein könnten.

##### *Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*

Die Planung bzw. das zu Grunde liegende Vorhaben nehmen bislang unbebaute Flächen in Anspruch. Potenzielle Auswirkungen auf die Tiere, Pflanzen oder die biologische Vielfalt können deshalb für den Planungsraum nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um insbesondere potenzielle Auswirkungen im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausschließen zu können, wurde eine Artenschutzprüfung durch ein externes Büro für Landschaftsplanung durchgeführt.

Im Ergebnis wurde durch das Artenschutzgutachten eine potenzielle Betroffenheit von besonders geschützten und planungsrelevanten Tierarten festgestellt (Haselmaus). Um nicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen, wurden im Gutachten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen benannt, welche im Zusammenhang oder im Vorfeld der Baumaßnahme durchzuführen sind. Die konkreten Vermeidungsmaßnahmen werden unter Punkt 1.2 der zusammenfassenden Erklärung erläutert.

Da die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei der vorliegenden Planung eng mit der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG bzw. § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW verbunden sind, wurde im Bebauungsplan der Teilbereich der Waldfläche (Windwurffläche Kyrill), welcher westlich direkt an den Vorhabenstandort anschließt als 30 m breiter Waldsaum festgesetzt. Dieser hat – auch aus Gründen des Brandschutzes – die Funktion einer natürlichen Übergangszone zwischen baulicher Nutzung und Wald. Ein vollständig ausgeprägter Großbaumbestand ist nicht das Entwicklungsziel für diesen Bereich. Im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes dient die Fläche als vorgezogener artenschutzrechtlichen Ausgleich gem. § 44 (5) i.V.m. § 15 BNatSchG und fungiert in diesem Zusammenhang insbesondere als Ausweichhabitat für Populationen der Haselmaus.

##### *Boden*

Das Gebiet befindet sich außerhalb der Kampfmittelverdachtsfläche innerhalb derer sich potenzielle Kampfmittelbelastungen aus dem II. Weltkrieg befinden könnten (Mescheder Kernstadt).

Über das konkrete Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung liegen außerdem keine Erkenntnisse vor.

Nach Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde befinden sich keine Einträge im Altlastenverdachtsflächenverzeichnis des Hochsauerlandkreises. Ein Bodengutachten des Büros PTM<sup>1</sup> hat in diesem Zusammenhang die bestehenden Betriebswege des Ruhrverbandes auf mögliche Belastungen mit teerhaltigen Bindemitteln untersucht. Im Wege des Farbindikationsverfahrens gem. FGSV Papier 27/2, Ausg. 2000<sup>2</sup> konnten an den entnommenen Bohrkernen keine teerhaltigen Bindemittel nachgewiesen werden.

Im Hinblick auf den Flächenverbrauch wird es im Ergebnis zu einer erhöhten Flächenversiegelung gegenüber der heutigen Bestandssituation kommen. Um die Funktionsfähigkeit des Bodens insbesondere im Zusammenhang mit dessen Versickerungsfähigkeit zur Grundwasserneubildung zu erhalten, werden bauliche Vorkehrungen getroffen, um zusätzliche Stauraumpotenziale (Auftrag von Boden, Becken zur Zwischenspeicherung) zu schaffen, soweit das Niederschlagswasser ohnehin nicht flächig in die seitliche Vegetation abgeleitet wird. Grundsätzlich werden im gesamten Planungsraum weiterhin ausreichend große Flächen zur Verfügung stehen, welche nicht bebaut werden und für natürlichen Bewuchs zur Verfügung stehen. Erosionsprozesse aufgrund eines zu schnellen Oberflächenwasserabflusses können deshalb ausgeschlossen werden.

### *Wasser*

Der Standort des SO-Gebietes sowie die zugehörige Parkplatzfläche P2 befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Ufer des Hennesees. Unter Berücksichtigung der natürlichen Prägung des gesamten Plangebietes ist es deshalb geboten, eine gewässerökologisch sinnvolle Behandlung des Niederschlagswassers über entsprechende Vorkehrungen festzusetzen und somit auch der naturnahen Gesamtkonzeption der Planung Rechnung zu tragen.

Der Hennesee unterliegt vielfältigen Nutzungsansprüchen, welche auf eine gute Wasserqualität angewiesen sind. So wird seit Mai 2016 der Hennesee durch die Hochsauerlandwasser GmbH zur Gewinnung von Rohwasser für die Trinkwasserproduktion genutzt. Ein verantwortungsvoller Umgang mit der Ressource Wasser ist deshalb schon aus diesem Grund geboten, um die Wasserneubildung des Staukörpers nicht negativ zu beeinflussen und eine gute Wasserqualität zu erhalten. Die Festsetzung im Bebauungsplan lautet:

„Dachflächen und befestigte Flächen müssen vor Ort in die seitliche Vegetation oder in dafür vorgesehene Mulden oder Versickerungsbecken entwässern.

Eine Einleitung von Niederschlagswasser in den Hennesee ist ausschließlich nach vorheriger Reinigung über die belebte Bodenzone und der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde zulässig. Die trinkwasserhygienischen Anforderungen sowie die Bewirtschaftungsregeln des Hennesees sind zwingend zu beachten.“

Eine Einleitung des Niederschlagswassers in das öffentliche Kanalnetz ist im Übrigen schon auf Grundlage des § 44 LWG i.V.m. § 55 (2) WHG nicht möglich. Diese Vorschriften bestimmen, dass auf Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten ist, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Entsprechende entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie wasserwirtschaftliche Belange liegen trotz der Nähe zum Hennesee nicht vor (z.B. kein Trinkwasserschutzgebiet). Es ist jedoch ergänzend zu berücksichtigen, dass eine Versickerung auf den angeschlossenen Flächen (Drain-Pflaster, breite Fugen) sowie eine unmittelbare Ableitung in den Untergrund z.B. über Rigolensysteme nur bedingt in Frage

<sup>1</sup> Ingenieurgesellschaft PTM Dortmund mbH, Baugrundgutachten vom 30.11.2016

<sup>2</sup> Forschungsgesellschaft für Straße- und Verkehrswesen; Prüfung von Straßenausbaumaterial auf carboständige Bindemittel – Schnellverfahren, FGSV AP 27/2

kommen kann, da das oberflächennah anstehende Gebirge aufgrund der geringen Durchlässigkeit nicht für entsprechende Maßnahmen geeignet ist. Das Baugrundgutachten des Büro PTM kommt zu dem Ergebnis, dass mit einem mittleren  $k_f$ -Wert (Durchlässigkeitsbeiwert) von  $3 \times 10^{-8}$  [m/s] der Boden als „Schwach durchlässig“ und damit für dezentrale Versickerungsmaßnahmen als ungeeignet einzustufen ist (siehe Anlage 4).

Die Festsetzungen des Bebauungsplans machen somit für die späteren baulichen Maßnahmen zusätzliche Stauraumpotenziale (Auftrag von Boden, Becken zur Zwischenspeicherung) notwendig, soweit das Niederschlagswasser nicht flächig in die seitliche Vegetation abgeleitet werden kann.

Im Übrigen ist das Grundstück momentan noch nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Die Ableitung des Niederschlagswassers müsste deshalb analog zum Schmutzwasser über Pumpen erfolgen, was in Anbetracht des zu transportierenden Gesamtvolumens nicht sinnvoll ist.

### *Mensch, Bevölkerung und Gesundheit (Immissionen)*

Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Geräusche, luftfremde Stoffe, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft über das zulässige Ausmaß herbeizuführen, liegen im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor bzw. werden aufgrund der Festsetzungen für die nähere und die weitere Umgebung nicht hervorgerufen. Aktive Immissionsschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwälle-/wände bzw. Maßnahmen an den Gebäuden selbst sind nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Alle Nutzungen, welche sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der vorliegenden Bauleitplanung befinden, haben eine Funktion für den landschaftsorientierten Tourismus. Obwohl es gegenüber der heutigen Situation nutzungsbedingt zu einer gesteigerten Frequentierung durch Gäste und PKW Verkehre kommen würde, befinden sich keine sensiblen Nutzungen in der Nachbarschaft, welche durch betriebsbedingte Lärmimmissionen (Musik, Gespräche, Zuschlagen von Autotüren, Fahrgeräusche) negativ beeinflusst würden. Emittierende Anlagen wie Lüftungs- oder Kühlaggregate, welche zum Betrieb eines Gastronomiebetriebes erforderlich sind, verursachen ebenfalls keine derartigen Geräuschpegel, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt bzw. schutzwürdiger Nutzungen führen können.

Insgesamt wurde der *Trennungsgrundsatz* nach § 50 BImSchG, der dazu verpflichtet, sich gegenseitig ausschließende Nutzungen räumlich voneinander zu trennen, um schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen zu vermeiden, berücksichtigt.

### *Klima und Luft*

Festsetzungen oder Empfehlungen zum Hitzeschutz im Städtebau („Klimaanpassung“) sind nicht erforderlich. Hitzestauungen oder ähnliche Effekte („Backofeneffekt“) mit negativen Auswirkungen auf den Menschen werden sich nicht ergeben, da sich die geplanten baulichen Anlagen in die vorhandenen natur- und landschaftsräumlichen Strukturen einfügen und keine Barrierewirkung erzeugen, so dass ein Kaltluftaustausch weiterhin möglich ist.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden wird auf die Energieeinsparverordnung und das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz verwiesen. In diesem Zusammenhang ist die Einstufung von Gebäuden als gewerbliche Anlage (Gastronomie-/ Beherbergungsgewerbe) von Bedeutung. Hier können sich unterschiedliche energetische Anforderungen ergeben.

### *Kultur- und Sachgüter*

Da sich weder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitpläne noch im unmittelbaren Nahbereich Kultur- und Sachgüter befinden sind diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

### *Landschaft*

Auf Grundlage der landesplanerischen Vorgaben sowie der darauf aufbauenden Planungskonzeption soll der Bebauungsplan eine eindeutige landschaftliche Prägung erhalten und sicherstellen, dass sich bauliche Vorhaben in den naturräumlichen Bestand einfügen. Aus diesem Grund werden verschiedene Festsetzungen mit Bezug zur Grünordnung des Gebietes getroffen, welche sowohl die Sicherung bestehender Strukturen als auch Entwicklungsziele festsetzen.

Es muss festgehalten werden, dass die beabsichtigte Bauleitplanung die Grundlage für moderate bauliche Entwicklungen in einem weitestgehend unbebauten Landschaftsraum bietet. Jedoch behält der in Rede stehende Bereich - im Gegensatz zu touristischen Nutzungen innerhalb der Siedlungsbereiche für großflächige Freizeiteinrichtungen (ASB-E) - die eindeutige landschaftliche Prägung durch das verträgliche Einfügen solitärer Nutzungen. Eine großflächige bauliche Entwicklung im Zusammenhang mit einer intensiven Flächeninanspruchnahme wird nicht erfolgen.

### *Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern*

Tatsächliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, welche insbesondere eine Intensivierung der beschriebenen Umweltauswirkungen haben, ergeben sich durch die Planung nicht.

## **1.2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die von der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geäußerten Hinweise zu den Umweltbelangen wurden gesammelt und vom Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede bewertet und der planerischen Abwägung zugeführt. Dabei wurden alle für die Beurteilung der Stellungnahmen relevanten Belange in den Blick genommen und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen. Insbesondere im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens haben sich aufgrund der Stellungnahmen inhaltliche Änderungen ergeben.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie der öffentlichen Auslegung bzw. der erneuten öffentlichen Auslegung geäußerten Hinweise zu den Umweltbelangen werden nachfolgend gemeinsam aufgeführt. Aufgrund des Parallelverfahrens sind Stellungnahmen zum FNP und zum Bebauungsplan eingegangen und werden hier dementsprechend zusammengefasst. Es wird nochmal darauf hingewiesen, dass an dieser Stelle nur die Anregungen und Hinweise mit Umweltbezug zusammengefasst werden.

### *Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung (Ruhrverband)*

Dem Hinweis des Ruhrverbandes hinsichtlich der Notwendigkeit einer Abwasserbeseitigung im Trennsystem (Ableitung von Schmutzwasser über Druckleitungen) sowie der ortsnahen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers wird gefolgt. Die Ableitung des Schmutzwassers kann bereits aus technischen bzw. trinkwasserhygienischen Gründen nicht anders vorgenommen werden.

Für die Abführung des Niederschlagswassers enthält der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen. Über ein hydrologisches Gutachten in Verbindung mit einem Bodengutachten sowie der Straßenausbauplanung wurden Retentionsräume in der seitlichen Vegetation sowie Überlaufmöglichkeiten in den Hennesee eingeplant bzw. nachgewiesen.

#### *Forstrechtliche Genehmigung und forstrechtlicher Ausgleich (Landesbetrieb Wald und Holz NRW)*

Der Forderung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zur Notwendigkeit einer Waldumwandlungsgenehmigung für diejenigen Flächen, die später nicht mehr forstwirtschaftlich sondern baulich genutzt werden, wird gefolgt. Eine Genehmigung zur Umwandlung der entsprechenden Waldflächen wurde bereits zum Ende des Verfahrens beim Landesbetrieb Wald und Holz gestellt. In diesem Zusammenhang wurde auch der vom Landesbetrieb Wald und Holz geforderte forstrechtliche Ausgleich nachgewiesen. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden im Bebauungsplan festgesetzt, über einen städtebaulichen Vertrag gesichert und im Umweltbericht eingehend erläutert bzw. quantifiziert.

#### *Gewässerschutz und Trinkwassergewinnung (Hochsauerlandkreis – Untere Wasserbehörde, Gesundheitsamt; Hochsauerlandwasser GmbH)*

Die Untere Wasserbehörde, das Gesundheitsamt und die Hochsauerlandwasser GmbH weisen darauf hin, dass seit Mai 2016 Wasser aus dem Hennesee entnommen wird und im Wasserwerk Hennesee zu Trinkwasser aufbereitet wird. Es wird darauf hingewiesen, dass das Einzugsgebiet des Hennesees aufgrund dieser Nutzung einer Schutzzone II eines Wasserschutzgebietes entspricht, gleichwohl es sich nicht um ein förmlich ausgewiesenes oder fachlich abgegrenztes Wasserschutzgebiet handelt.

Die Fachbehörden bzw. die Hochsauerlandwasser sehen in diesem Zusammenhang die Erforderlichkeit von Schutzvorkehrungen an bestimmten baulichen Anlagen wie Kanalisation, Zufahrten und Parkplätzen.

Um den Anforderungen der Fachbehörden zu entsprechen wurde festgesetzt, dass Dachflächen und befestigte Flächen vor Ort in die seitliche Vegetation oder in dafür vorgesehene Mulden oder Versickerungsbecken entwässern müssen. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in den Hennesee ist ausschließlich nach vorheriger Reinigung über die belebte Bodenzone und der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde zulässig. Die trinkwasserhygienischen Anforderungen sowie die Bewirtschaftungsregeln des Hennesees sind zwingend zu beachten.

Auf eine vom Gesundheitsamt geforderte Abstimmung zwischen der Genehmigungsbehörde, den Fachbehörden und den Wasserwerken wird im Zuge des bauaufsichtlichen Verfahrens eingegangen. An dieser Stelle können weitergehende Anforderungen des Gewässerschutzes als Hinweis oder Nebenbestimmungen formuliert werden.

#### *Artenschutzprüfung (inkl. Vermeidungsmaßnahmen) und Ausgleichsmaßnahmen (Hochsauerlandkreis – Untere Naturschutzbehörde)*

Die Unter Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises hat darauf verwiesen, dass die gesamte Planung bzw. das zu Grunde liegende Vorhaben einen hohen ökologischen Kompensationsbedarf auslöst. Dieser müsse hinsichtlich des Umfangs, des Aufwertungspotenzials und des Maßnahmenziels vollständig sichergestellt werden.

Um der genannten eingriffsrechtlichen Forderung zu entsprechen setzt der Bebauungsplan interne und externe Ausgleichsmaßnahmen fest. Zusätzlich wird die Durchführung der Maßnahmen durch den Erschließungsträger in einem städtebaulichen Vertrag verbindlich vereinbart. Die beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen wurden zum Abschluss des Planverfahrens durch die Untere Naturschutzbehörde als ausreichend und geeignet eingestuft.

Zusätzlich wurde durch die Untere Naturschutzbehörde auf die Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung hingewiesen.

Noch während des Planverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und abgeschlossen. Vorkommen von Haselmäusen (streng geschützte Art) wurden nachgewiesen. Auf Grundlage der Artenschutzprüfung wurden folgende Vermeidungsmaßnahmen vereinbart bzw. im Bebauungsplan festgesetzt:

- a) Fällarbeiten werden ausschließlich während der Vegetationsruhe bis spätestens Ende Februar durchgeführt dürfen.
- b) Da sich die Haselmaus noch bis in den März im Winterschlaf befindet, dürfen Rodungsmaßnahmen an den Wurzelstöcken sowie Erdarbeiten erst im Mai durchgeführt werden.
- c) fachgutachterlich Begleitung der Fällarbeiten, um eine möglichst schonende Arbeitsweise sicherzustellen. Das beinhaltet in erster Linie das Festlegen geeigneter Rückegassen und Lagerplätze sowie die Markierung von zu schützenden Wurzelstöcken. Im Übrigen sollten die Fällarbeiten soweit wie möglich in Handarbeit oder mit bodenschonenden maschinellen Verfahren erfolgen. Die Durchführung der Fällarbeiten ist im Vorfeld der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- d) Da durch den Gutachter ein Eichhörnchenkobel innerhalb der von Fällarbeiten betroffenen Fläche festgestellt wurde, muss vor Durchführung der Fällarbeiten sichergestellt sein, dass dieser nicht besetzt ist.
- e) Im Sinne einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF Maßnahme) sind innerhalb des Planungsraumes – angrenzend an den beabsichtigten Parkplatz P2 - Ergänzungspflanzungen anzulegen, welche als Ausweichhabitat für die nachgewiesene Haselmaus dienen. Dabei handelt es sich in erster Linie um eine Anreicherung der bestehenden Vorwaldflächen mit landschaftstypischen Sträuchern, welche als Schutz- und Nährgehölz dienen. Das Entwicklungsziel ist ein in der Höhe gestufter Waldsaumbereich, welcher als Habitat für die Haselmaus und andere Tierarten fungiert sowie eine Funktion als Abstandsfläche gegenüber den baulichen Nutzungen Parkplatz und Gebäude einnimmt. Nach Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde soll eine Anpflanzung entsprechender Gehölze im Frühjahr (spätestens Mai) erfolgen, um noch vor möglichen Baumaßnahmen ein Ausweichhabitat für Tierpopulationen anbieten zu können.

## **2. Begründung der Auswahl der Planung sowie alternative Planungsmöglichkeiten**

Im Rahmen des Planungsprozesses sind in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. In Betracht kommen nur solche Planungsalternativen, die bei realistischer Betrachtungsweise geeignet sind, das gleiche Planungsziel in anderer Weise gleichwertig zu erreichen.

Andere Planungsmöglichkeiten, welche verträglicher im Hinblick auf potenzielle Umweltauswirkungen sind, ergeben sich aus folgenden Gründen nicht:

- In der Gesamtbetrachtung des Hennesees als Destination für Erholung, Freizeit und Tourismus kommen für bauliche Erweiterungen in diesem Nutzungssegment ausschließlich die Standorte Mielinghausen (Erholungszentrum Hennensee-Vorbecken) und das hier in Rede stehende Hennensee Nordufer in Frage. Aufgrund landesplanerischer Vorgaben bestehen deshalb keine tatsächlichen räumlichen Standortalternativen am Hennensee, um andere Entwicklungsvarianten umzusetzen. Dieser raumordnerische Rahmen, bauliche Entwicklungen der Tourismuswirtschaft an ausgewählten Standor-

ten zu bündeln, ist dabei auch aus landschaftsgestalterischen und städtebaulichen Gesichtspunkten nachvollziehbar. Im Zuge der Qualifizierung des nördlichen Hennesees im Zusammenhang mit der REGIONALE 2013 wurden in erster Linie freiraumplanerische Maßnahmen umgesetzt. Der Standort an der Halbinsel Hentenberg stellt dabei eine logische Weiterführung bzw. Aufwertung des REGIONALE Projekts Henne-Boulevard dar und fungiert dabei als neuer Zielpunkt für Touristen, Spaziergänger und Erholungssuchende. Im Hinblick auf die Wahl des Makro-Standortes am Hennensee bestehen damit keine alternativen Planungsmöglichkeiten, die hinsichtlich des Umweltzustandes eine deutliche Verbesserung darstellen würden.

- Die konkrete bauliche Ausformulierung und das Festsetzungsgefüge der Planung müssen sich ebenfalls stark an der landschaftsorientierten Zielsetzung des Regionalplans und der grundsätzlichen Planungsintention zur Etablierung einer naturnahen Tourismuswirtschaft am Hennensee orientieren. Bei der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens mit Blick auf den Umfang und die Anordnung der Verkehrsflächen, die Größe/ Grundfläche des Baukörpers und das beabsichtigte Nutzungsspektrum sind naturgemäß eine Vielzahl an architektonischen oder infrastrukturelle Varianten denkbar, welche jedoch nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans definiert werden. Mit Verweis auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 166 ist jedoch nicht ersichtlich, dass entsprechenden Varianten zu einem verbesserten Umweltzustand oder zu einer geringeren Inanspruchnahme von Flächen gegenüber der gewählten Planung führen würden. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wurden unter dem Punkt „Minderung“ zahlreiche Aspekte aufgezählt, die im Zuge der Planung mit aufgenommen wurden und bei der Bauherstellung zu berücksichtigen sind. Dabei handelt es sich unter anderem um Fragen des baulichen Umfangs (Versiegelungsgrad), der Berücksichtigung bestehender Vegetationsstrukturen im Umfeld, der Niederschlagswasserbehandlung und der naturräumlichen Einbindung.

#### **Fazit:**

**Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Bauleitplanungen keine Grundlage für großflächige Bauprojekte mit im Betrieb hohen Immissionsgraden sowie einer unverhältnismäßigen starken Eingriffsintensität bildet. Ebenso handelt es sich nicht um linienhafte Strukturen im Sinne von Infrastrukturtrassen, die dazu geeignet sind Landschaftsräume zu zerschneiden. Hinsichtlich der Frage nach alternativen Planungsmöglichkeiten, bestehen somit vom Grundsatz her keine weitreichenden Handlungsspielräume. Mit Verweis auf die konkreten Festsetzungen des Bebauungsplans, wurde eine ausgewogene Lösung gefunden, die naturschutzfachliche und tourismuswirtschaftliche Interessen gleichermaßen berücksichtigt und zum Ausgleich bringt. Der Flächennutzungsplan bietet hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung und der Zweckbestimmung eine geeignete Grundlage.**

Meschede, den 18.05.2017

Im Auftrage

Stephan Rach